

Von :Josef :Rutz
korrigiert in die Wahrheit



KANTONGERICHT SCHAFFHAUSEN

Urteil

vom 13. Juni 2024

Nr. 2023/1793-62-pd

Mitwirkend: lic.iur.M. Hardmeier, Einzelrichterin
lic.iur. P. Dolf, Gerichtsschreiber

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,
vertreten durch Staatsanwältin MLaw Eveline Aeberhard,
Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5, 8200 Schaffhausen,

Staatsanwaltschaft,

und

Ravi Landolt, c/o Schaffhauser Polizei, Beckenstube 1, 8200 Schaffhausen,

Privatkläger,

gegen

Josef Jakob Rutz, geb. [REDACTED], von Wildhaus-Alt St. Johann,
Wildhaus SG, Haus-
abwart, [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beschuldigter,

betreffend

**Verleumdung, Verletzung der Verkehrsregeln durch Nichtbeachten des
Vorschriftssignals "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen"**

hat sich ergeben:

A. Mit Strafbefehl vom 25. Oktober 2023 (**act.** 73 ff.) wurde der Beschuldigte wegen Verleumdung und Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen (unbedingt) sowie zu einer Busse von Fr. 100.--, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe, verurteilt. Dies im Sinne einer Gesamtstrafe und unter Widerruf einer mit Urteil des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 14. Februar 2023 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 40 Tagen.

B. Nachdem der Beschuldigte gegen diesen Strafbefehl Einsprache erhoben hatte (**act.** 81), überwies ihn die Staatsanwaltschaft am 19. Dezember 2023 i.S.v. Art. 356 Abs. 1 StPO an das Kantonsgericht (**act.** 86 f.), welches in der Folge mit Verfügung vom 10. April 2024 (**act.** 95 ff.) auf Mittwoch, 12. Juni 2024, 08:30 Uhr, zur Hauptverhandlung vorlud.

C. Nach **Abweisung von "Beweis-Aufträgen"** des Beschuldigten (vgl. **act.** 99 f. bzw. **act.** 103 ff.) fand die Hauptverhandlung plangemäss statt (**act.** 123 ff.). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Teilnahme, der Beschuldigte beantragte sinngemäss einen Freispruch.

D. Mit Urteil vom 13. Juni 2024 (**act.** 133 ff.) sprach das Kantongericht den Beschuldigten schuldig im Sinne der Anklage und verurteilte ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 90 Tagen (unter Widerruf des kantonsgerichtlichen Urteils vom 14. Februar 2023) sowie zu einer Busse von Fr. 100.--, ersatzweise 1 Tag Freiheitsstrafe. Die Kosten des Verfahrens auferlegte es dem Beschuldigten.

E. Mit Eingabe vom 20. Juni 2024 (**act.** 140) meldet der Beschuldigte **Berufung gegen den Entscheid** an.

Das Kantonsgericht zieht in Erwägung:

Sachverhalt

1. Der Sachverhalt betreffend die angeklagte Verleumdung ist durch die Untersuchung rechtsgenügend erstellt [**Anm. :Josef :Rutz** : ... in keiner Weise rechtsgenügend erstellt – billige und/oder verlogene Behauptung - wie schon damals im Fall www.rutzkinder.ch/steinwurfattacke.html , das Flugblatt, wozu ich stehe, musste Hardmeier unterschlagen, damit ihre Köpfung des Rechts nicht aufflog! Dazu aus Schlussbericht Staw. Aeberhard **Ende Anm.**] „In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15 September 2023 führte der Privatkläger aus, dass er am 24. März 2023 durch H■■■ B■■■■ informiert worden sei, dass er und R■■■ B■■■■ einen "komischen" Zettel im Briefkasten gehabt hätten und zudem gefragt worden sei, was hier los sei (**act.** 56, Frage 11; (**act.** 58, Frage 19). Weiter gab er zu Protokoll, dass er

im Rahmen des Bedrohungsmanagements mit dem Beschuldigten zu tun gehabt habe und als ehemaliger Chef der Sicherheitspolizei mindestens eine Verfügung unterschrieben habe, woraufhin gestützt auf diese Verfügung dem Beschuldigten sodann dessen Waffe entzogen worden sei (act. 55 f., Frage 10). Die Waffe des Beschuldigten sei diesem in Ausübung seiner Amtspflicht entzogen worden (act. 57, Frage 15).“ . Ca. am 24. März 2023 warf der Beschuldigte Zettel mit der Überschrift "Ravi Landolt schleicht mit einer mutmasslichen Straftat in Pension" (act. 5) in die Briefkästen von R■■■■ und H■■■■ B■■■■, B■■■■, 8222 Beringen, bzw. S■■■■ L■■■ Ende Anm.]

Ende S. 2/7

und S■■■■ H■■■ G■■■■, 8222 Beringen. Die Zettel tragen - wenn auch mechanisch geschrieben - die Unterschrift des Beschuldigten [Anm. :Josef :Rutz : Wie – jetzt wird auch noch eine Unterschrift suggeriert? – Was das OG dann in eine tatsächlich handschriftliche Autographierung umkupfern dürfte! Ende Anm.] und passen in jeder Hinsicht zu der Hetzkampagne, welche der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer aus seiner Sicht unrechtmässig erfolgten "Waffenvernichtung" augenscheinlich gegen Ravi Landolt führt (vgl. dazu act. 6 f.; ein Printscreen aus www.rutzkinder.ch).

[Anm. :Josef :Rutz :

1. Demnach ein Leichtes für jemanden, z.B. von der Polizei oder gar Ravi Landolt selbst, dem :Josef :Rutz mittels 'rutzkinder' 'eins auszuwischen'

1.1. Warum, wenn auf der Webseite so viele Verleumdungen sind, die OFFENSICHTLICH von :Josef :Rutz stammen MÜSSEN – warum dann weder ein STRAFBEFEHL noch ein Löschbefehl noch eine Aufforderung an den Provider, diese 'rutzkinder' stillzulegen?? Ende Anm.]

Der Beschuldigte äusserte sich anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 15. September 2023 letztlich nicht zu dem Vorwurf (act. 42 - 49) und bestritt ihn auch im Rahmen der Hauptverhandlung zumindest nicht explizit (act. 126 f.).

2. [Anm. :Josef :Rutz : Dass Hardmeier hier die Akten fälscht, beweist sogar Christa Edlin von den Zeitung Schaffhauser Nachrichten – aus Dok. 2202.7: Ende Anm.] 'Erinnert sich nicht ans Flugblatt

Zum Vorwurf der Verleumdung auf dem Flugblatt, in dem sein Name steht und das er im März 2023 im Klettgau verteilt haben soll, sagte R.: «Ich erinnere mich nicht an ein solches Flugblatt. Ich habe damals nämlich ein anderes Flugblatt verteilt.» Das habe R. noch nie ausgesagt, stellte

die Einzelrichterin überrascht fest. «Das ist eine neue Version.» [Anm. :Josef :Rutz : Das ist keine neue Version – man lese die Aussagen des :Josef :Rutz anlässlich seiner gewaltsamen Vorführung zur sog. Einvernahme: :Josef :Rutz hat im Wissen um die, von der Polizei erpresste und/oder gekaufte Evelyne Aeberhard geschwiegen – und somit KEINE Aussage über das im untergejubelte Flugblatt gemacht! [Anm. :Josef :Rutz :

Bei entsprechend sorgfältiger, unbefangener bzw. neutraler Beurteilung der Angelegenheit wäre Hardmeier Landolts entscheidender Hinweis anlässlich seiner Einvernahme vom 15.09.2023 durch die sog. Staatsanwältin Eveline Aeberhard ins Auge gesprungen.Logisch, dass Hardmeier ihren Job verlieren müsste, sollte sie angesichts ihrer, dem :Josef :Rutz verweigerten Zeugenbefragung dem von :Josef :Rutz bezeugten bzw. bestätigten Flugblatt nachzugehen bereit sein. **Ende Anm.]**

Doch R. beharrte darauf, dass er kein Flugblatt mit Verleumdungen verteilt habe. «Es ist alles auf Lügen aufgebaut. Sie haben ja keine Beweise, dass ich dieses Flugblatt verfasst habe.» Und: «Ich werde als Mensch nicht ernst genommen.»

2.1. [Anm. :Josef :Rutz : Wenn :Josef :Rutz sich an der sog. HAUPTVERHANDLUNG klar von dem gegen die Person Josef Rutz aufgebauten Flugblatt distanziert, kristallisiert sich hier die RECHTSBEUGUNG mittels Verweigerung und Unterschlagung der 'Beweisufträge' durch Hardmeier schreiend heraus!

2.2. und sich gleichzeitig zu einem völlig anderen, von ihm ein paar-Tausendfach verteilten Flugblatt bekennt – und dieses der Richterin persönlich überreicht hat, begeht Hardmeier hier URKUNDENFÄLSCHUNG!

2: Man möge uns den Gesetzesartikel zeigen, wonach der Beschuldigte, und nicht die sog. STAATSANWALTSCHAFT in der Beweispflicht ist!

3: die totale Verlogenheit mittels Gloalisierung, zum Zwecke, den Josef Rutz anzuschwärzen – auch hier wurde kein Beweis angegeben! **Ende Anm.]** 'Er beschränkte sich vielmehr stets darauf, in allgemeiner Weise das Handeln der Polizei, Staatsanwaltschaft und überhaupt jeglicher Behörden (bzw. Exponenten davon) als korrupt und "faul" und sich selber als Opfer irgendwelcher Machenschaften darzustellen. [Anm. :Josef :Rutz : Auch dieses 'faul' hat Hardmeier umgekupfert, um dem :Josef :Rutz aufzuoktrojieren, er würde ALLE als korrupt und faul brandmarken. Wir haben nämlich explizit auf unserer Webseite festgehalten, dass max. 7% der sog. Polizei-Bediensteten Gesetzesbrecher sind: www.rutzkinder.ch/beteiligte.html - ausführliche Aufklapp-Rubrik. – Hardmeier ist verlogen, denn sie versuchte es weiter unten zum zweiten Mal und bleibt die Beweise schuldig!

Diese Machenschaften haben wir lange vor dem Duo Aeberhard/Hardmeier in

www.rutzkinder.ch/beitelligte.html widerlegt. **Ende Anm.]** Indes bestehen bei der gegebenen Ausgangslage nicht die geringsten Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten, [Anm. :Josef :Rutz : Klare Köpfung des Rechts; man erinnere sich an das Wahrenberger-Kienzle-Sticher-

Sulzberger Komplott – auch hier wurde der Unschuldige ‘abgeurteilt’ bzw. um sein Eigentum betrogen: <http://www.rutzkinder.ch/steinwurfattacke.html> **Ende Anm.]**

wobei es in diesem Zusammenhang auch keiner weiteren Beweiserhebungen bedurfte (vgl. dazu auch die Ausführungen im erwähnten Beweisscheid vom 5. Juni 2024, act. 104).

2. Was die Verletzung der Verkehrsregeln durch das Nichtbeachten des Vorschriftsignals "Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen" vom 7. Juli 2023 betrifft, so bestehen im Lichte des Polizeirapportes vom 19. Juli 2023 (act. 10 ff.) ebenfalls nicht die geringsten Zweifel an der Sachverhaltverwirklichung. Der Beschuldige äusserte sich auch hierzu weder bei der Staatsanwaltschaft (act. 50) noch beim Gericht (act. 128 f.)

1. **[Anm. :Josef :Rutz :** Seit wann bedeutet keine Aussage Zustimmung zu irgendwelchen, weder untersuchten noch bewiesenen Behauptungen sog. Polizisten?:

2 :Josef :Rutz: Auch hier – wieder – die eklatante Rechtsbeugung und/oder Verlogenheit – wir verweisen auf die unterschlagenen Strafanzeigen gegen die Hauptakteure. Und auch hier handelt die Seilschaft Aeberhard/Hardmeier willkürlich, Amts-missbräuchlich und somit Gesetzwidrig! **Ende Anm.]**

zur Sache bzw. belies es auch diesbezüglich dabei, das - augenscheinlich korrekte - Vorgehen der involvierten Polizeibeamten als "faul" zu klassifizieren. **[Anm. :Josef :Rutz :** Klare Köpfung des Rechts; man erinnere sich an das Wahrenberger-Kienzle-Sticher-Sulzberger Komplott: www.rutzkinder.ch/steinwurfattacke.html **Ende Anm.]**

Ob andere Radfahrer dort "unbehelligt" durchfahren

konnten oder nicht, kann und muss offenbleiben. Es ist letztlich ohne Verfahrensrelevanz.

[Anm. :Josef :Rutz : Ist jedoch ein hieb- und stichfester Beleg, dass Polizisten nur nach Bekanntheit büssen oder begünstigen. – Und wie Sie ja nun wissen, hatte dies keine Folgen, obwohl eine Vierer-Kohorte jede Menge freier Ressourcen für den von uns erwähnten und zwischenzeitlich bestens bekannten Begünstigten, hatte: Sie hätten sich in zwei Gruppen von je einem Jungen und einem ‘alten Fuchs’ aufteilen und sich als Polizisten bewähren müssen!!: **Ende Anm.]**

Im Übrigen wurde dieses Verkehrsdelikt versehentlich im Rahmen zweier Verfahren verfolgt

[Anm. :Josef :Rutz : Auch dieser Vorfall zeigt die Qualität der Arbeitsweise der sog.

Staatsanwaltschaft; ohne unsere Beschwerde hätten sie die doppelte Bestrafung

durchgesetzt! **Ende Anm.]** (nebst dem vorliegenden auch mit Verfahren VST.2023.5091).

Dieses Versehen wurde mit Einstellungsverfügung vom 30. Mai 2024 (act. 101) ohne Kosten

für den Beschuldigten behoben. **[Anm. :Josef :Rutz :** nicht ohne dass man den Josef Rutz zur Beschwerde gezwungen hat! **Ende Anm.]**

Rechtliche Würdigung

1. Gemäss Art. 174 Ziff. 1 StGB wird, wer jemanden wider besseres Wissen bei einem ändern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ende S. 3 /7

Die (falschen) Tatsachenbehauptungen auf den inkriminierten Zetteln (**act. 5**) sind zweifellos geeignet, den Ruf von Ravi Landolt als langjährigen Polizeioffizier und Menschen zu schädigen. Dass diese Behauptungen nicht den Tatsachen entsprechen, liegt sodann auf der Hand und ergibt sich aus den Akten bzw. den rechtskräftigen Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 8. Februar 2022 (at. 72 a ff.) bzw. vom 22. September 2022 (**act. 72 d f.**). Demnach wurde das Sturmgewehr des Beschuldigten (Ordonnanzwaffe 1957, Nr. A 735856) am 13. Dezember 2002 durch das damalige Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen im Zuge einer Untersuchung gegen den Beschuldigten u.a. wegen Drohung und Nötigung beschlagnahmt und in der Folge mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen vom 28. August 2006 zuhanden des polizeilichen Administrativverfahrens sichergestellt. Am 20. Dezember 2010 wurde es durch die Schaffhauser Polizei beschlagnahmt, und mit Verfügung vom 3. Februar 2020 wurde schliesslich die definitive Einziehung des Sturmgewehres rechtskräftig verfügt (**act. 72 c**).

[**Anm. :Josef :Rutz** : Die sog. RichterIn übersieht vorsätzlich, dass es um etwas ganz anderes – um die sog. Vernichtung unseres Eigentumes geht. Damit werden wir sie vor einem internationalen Gericht überführen: Am 06.02.2020 [mailt Anja Schudel, Sie dürfen die Waffe selbstverständlich verkaufen.](#) **Ende Anm.**]

Das Vorgehen von Ravi Landolt erweist sich somit als rechtmässig, was dem Beschuldigten bewusst sein musste, auch wenn er es offenbar einfach nicht akzeptieren will. Somit musste ihm aber auch bewusst sein, dass der Inhalt der inkriminierten Zettel verleumderisch war und er dadurch zu Unrecht den Ruf von Ravi Landolt schädigte. Dieses Verhalten kann aber nur als Verleumdung i.S.v. Art. 174 Ziff. 1 StGB gewertet werden, dessen Tatbestandsmerkmale somit allesamt in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt sind. [**Anm. :Josef :Rutz** : Hiermit bestätigt die Seilschaft Aeberhard/Hardmeier ihren Amtsmissbrauch, indem Sie dem Josef Rutz den zweiten Teil dieses Artikels bzw. den Bundesgerichtsentscheid

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F29-01-2020-6B_1114-2018&lang=de&type=show_document&zoom=YES& dem Josef Rutz vorsätzlich vorenthalten haben müssen, um ihm den Gegenbeweis bzw. den Nachweis seiner ehrenhaften Handlungsweise zu verunmöglichen – Die Person Josef Rutz ist kein Rechtsgelehrter, wie seine Gegnerinnen! **Ende Anm.**]